

Umgang mit Religion an der Volksschule

Beratungsteam von Bildung Bern

Religion im Kontext der Volksschule: Der Ratgeber soll häufige Fragestellungen beantworten und mögliche Vorgehensweisen skizzieren.

In der Volksschule des Kantons Bern muss der Unterricht konfessionell neutral sein. Das bedeutet, dass keine spezifische religiöse Lehre bevorzugt oder benachteiligt werden darf. Dennoch können religiöse Themen im ersten und zweiten Zyklus im Rahmen des Fachs NMG und im dritten Zyklus im Rahmen des Fachs ERG behandelt werden. Der Unterricht ist darauf auszurichten, den Schüler:innen ein Verständnis für verschiedene Religionen und ethische Fragestellungen zu vermitteln, ohne dabei in irgendeiner Form missionarisch zu wirken. Gleichzeitig sind die Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit zu gewährleisten.

Werden diese Grundrechte eingefordert, können sich im Schulalltag Konflikte ergeben, die seitens Schule (meist steht hier die Schulleitung in der Verantwortung) möglichst umsichtig zu klären sind.

Dispensationsgesuche

Nicht selten beantragen Eltern, dass ihre Kinder mit Verweis auf religiöse Gründe von einzelnen Fächern dispensiert werden. Da der Lehrplan für die Volksschule einen konfessionell neutralen Unterricht vorschreibt, ist eine Dispensation von einzelnen Fächern oder Unterrichtsinhalten mit Bezug auf die Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit grundsätzlich nicht vorgesehen. Auch weil das öffentliche Interesse an einer umfassenden Unterrichtsteilnahme und der dadurch erleichterten Integration der Schüler:innen besonders gross ist, sollte auf entsprechende Dispensationsgesuche für einzelne Fächer nicht eingetreten werden. Eine Ausnahme besteht bei sogenannten «hohen» religiösen Fest- und Feiertagen. Hier wird in der Praxis für die einzelnen Feiertage ein Anspruch auf eine Dispensation bejaht.

Schüler:innen vom Schwimmunterricht dispensieren?

Nein. Das Bundesgericht hat bereits mehrfach entschieden, dass Schüler:innen aus religiösen Gründen nicht vom Schwimmunterricht dispensiert werden sollen. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stützt die Schweizer Rechtsprechung. Er betont die Wichtigkeit der Integration von Kindern mit anderem kulturellem oder religiösem Hintergrund und die entsprechende Rolle der Schule. Schliesslich geht es nicht nur um das Schwimmen an sich, sondern auch darum, die Aktivität zusammen mit der Klasse ausüben zu können und sich gemäss den örtlichen Sitten und Gewohnheiten zu integrieren. Das Tragen eines den ganzen Körper bedeckenden Burkinis sollte dagegen erlaubt werden.

→

Vorgehensweise bei Dispensationsgesuchen

Wird ein Dispensationsgesuch eingereicht, dem nicht entsprochen werden kann, empfiehlt sich die Einladung zu einem persönlichen Gespräch. Hier lässt sich auf die spezifische Situation eingehen und offene Fragen können geklärt werden. Unter Umständen ist dabei auch der Einbezug von Fachstellen (beispielsweise eine interkulturelle Vermittlung) und von Übersetzer:innen hilfreich, wenn es darum geht, die Aufgabe der Schule und die Rechte und Pflichten von Schüler:innen und ihren Eltern zu erläutern.

Kopftuchverbot für Schülerinnen an öffentlichen Schulen?

Nein. Das Tragen des Kopftuches durch Schülerinnen muslimischen Glaubens ist an öffentlichen Schulen grundsätzlich zu ermöglichen. Dies

gilt auch für andere religiös geprägte Kleidungsstücke von Schüler:innen. Abgesehen davon, dass ein derartiges Verbot eine gültige gesetzliche Grundlage voraussetzen würde, müsste zusätzlich ein hinreichendes öffentliches Interesse bestehen. Weiter müsste ein solches Verbot auch verhältnismässig sein. Das Bestehen dieser Voraussetzungen hat das Bundesgericht in verschiedenen Fällen bereits verneint.

Weitere Informationen:

Leitfaden für Lehrpersonen der Bildungs- und Kulturdirektion von 2009:

<https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/migration/leitfaden-religioese-symbole.html>

*Erschienen in der Berner Schule 06,
Dezember 2024*

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>